

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
endgültiger Verbundetat 2013			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/VIII/2013/0401	25.02.2013	5

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	11.03.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	13.03.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	20.03.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt den Verbundetat 2013 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2013 (Stand: März 2013) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Dieser Verbundetat 2013 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge bzw. Betriebsleistun-

gen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (ausgenommen Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die über mehrere Jahre geführt wurden).

Die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zwischen der Rheinbahn AG jeweils mit der Stadt Krefeld und der Stadt Neuss sind derzeit noch offen. § 19 ff. Zweckverbandssatzung regelt, wie sich die allgemeine Umlage je Verbandsmitglied ermittelt (Deckelung). Analog hat die Verbandsversammlung am 1. Oktober 2010 beschlossen, falls es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeiträge kommt, dass bis zu einer Übereinkunft der zuletzt vereinbarte Finanzierungsbeitrag (Deckelungsbeitrag lt. letztem Verbundetat) in Ansatz gebracht und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorgelegt wird. In den o. g. Fällen werden daher - bis zu endgültigen Ergebnissen - die Finanzierungsbeiträge zum Verbundetat 2012 (Stand März 2012 (Drucksachen N/VIII/2012/0294)) in Ansatz gebracht.

Die vorliegenden Ergebnisse sind in der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 14 „§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Weitere Regelungen zur Finanzierung, soweit sie vereinbart wurden, können den Seiten 53 und 54 der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für die Erstattung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeiträge ergeben sich aus der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie wird die bisher geleistete erste Rate für das Jahr 2013 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2013 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2013 (Stand März 2013) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Anlagen